Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

48. Jahrgang	Braunschweig, den 1. November 2021	Nr. 11
Inhalt		Seite
Sechzehnte Satzung zur Änder	rung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig	
(Straßenreinigungsgebührensa	rung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig	51
Sechzehnte Satzung zur Änder	rung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig	
(Abfallentsorgungsgebührensa	tzung)	51
Ungültigkeitserklärung eines Di	enstausweises.	53

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 5. Oktober 2021

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBI. S. 133), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBI. S. 368), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBI. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 4. Dezember 2020, Seite 65) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

"Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,77 €
Reinigungsklasse II	1,49 €
Reinigungsklasse III	0,75€
Reinigungsklasse IV	0,37 €
Reinigungsklasse V	0,19€

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,24 €
Reinigungsklasse 12	8,11€
Reinigungsklasse 14	5,02€
Reinigungsklasse 16	5,02 €
Reinigungsklasse 17	4,30 €
Reinigungsklasse 18	3,59 €
Reinigungsklasse 19	2,15€
Reinigungsklasse 20	6,68 €
Reinigungsklasse 22	3,59 €
Reinigungsklasse 29	10.77 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den 14. Oktober 2021

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. Oktober 2021

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 5. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBI. S. 368), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBI. S. 309), und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBI. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S. 88) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 4. Dezember 2020, Seite 66) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Für eine Änderung des Restabfallbehältervolumens wird im Jahr 2022 für die Straßen Am Gaußberg, Am Theater, Am Wendentor, Bammelsburger Straße 1 bis 6 und 9 bis 16, Fallersleber-Tor-Wall, Hohetorwall, Inselwall, Löwenwall, Magnitorwall, Petritorwall, Schubertstraße, Steintorwall, Theaterwall, Wendentorwall und Museumsstraße einmalig keine Gebühr erhoben, wenn diese in Verbindung mit der Änderung des Leerungsrhythmus für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern erfolgt. Dies gilt zudem auch für alle Grundstücke in den Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallentsorgungssatzung, wenn eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens in Verbindung mit einer Änderung des Leerungsrhythmus erfolgt."

2. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

"Anhang Gebührentarif

zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021

Artikel I Restabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei
- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 I	Restabfallbehälter	9,97 €
60 I	Restabfallbehälter	14,95 €
80 I	Restabfallbehälter	19,94 €
120 I	Restabfallbehälter	29,91 €
240 I	Restabfallbehälter	59,82 €
550 I	Restabfallgroßbehälter	137,08 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	191,91 €
1 100 I	Restabfallgroßbehälter	274,16 €
2.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Restabfälle	498,47 €
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Restabfälle	747,70 €
5.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Restabfälle	1.246,17 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 I	Restabfallbehälter	4,98 €
60 I	Restabfallbehälter	7,48 €
80 I	Restabfallbehälter	9,97 €
120 I	Restabfallbehälter	14,95 €
240 I	Restabfallbehälter	29,91 €
550 I	Restabfallgroßbehälter	68,54 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	95,95 €
1 100 I	Restabfallgroßbehälter	137,08 €
2.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Restabfälle	249,23 €
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Restabfälle	373,85 €
5.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Restabfälle	623,08 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter 2,49 €

 Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 I	Restabfallbehälter	2,30 €
60 I	Restabfallbehälter	3,45 €
80 I	Restabfallbehälter	4,60 €
120 I	Restabfallbehälter	6,90 €
240 I	Restabfallbehälter	13,80 €
550 I	Restabfallgroßbehälter	31,63 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	44,29 €
1 100 I	Restabfallgroßbehälter	63,27 €
2.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Restabfälle	115,03 €
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Restabfälle	172,55 €
5.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Restabfälle	287,58 €

 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,75 €/100 l.

Artikel II Bioabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei
- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 I	Bioabfallgroßbehälter	169,03 €
2.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Bioabfälle	307,34 €
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Bioabfälle	461,00€

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 I	Bioabfallbehälter	6,92 €
120 I	Bioabfallbehälter	13,83 €
550 I	Bioabfallgroßbehälter	63,39 €

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Bioabfälle	153,67 €
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Bioabfälle	230,50 €

 Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 I	Bioabfallbehälter	2,13 €
120 I	Bioabfallbehälter	4,26 €
550 I	Bioabfallgroßbehälter	19,50 €
1 100 I	Bioabfallgroßbehälter	39,01 €
2.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Bioabfälle	70,92€
3.000 I	Unterflurgroßbehälter für	
	Bioabfälle	106,39 €

 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,55 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20.00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

Restabfall 15,00 €
 Grünabfall 10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
- 1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm
 b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)
 35,03 €
 175,16 €

- 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
 - a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 71,82 €
 b) je angefangene Kubikmeter Fassungs-

vermögen der Container 55,35 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 38,54 €

- bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger
 - a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
 - b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.
- Bio- und Grünabfall
- 2.1 bei Wägung:
- 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne 107,18 €

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm

18,00 €

je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter

20,00€

b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 45,89 €."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den 14. Oktober 2021

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14. Oktober 2021

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Geiger Erster Stadtrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Beschäftigte Frau Michaela Heyse, Fachbereich 40, mit Datum vom 13.04.2021 ausgestellte Dienstausweis Nr. 8449 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. A. Wenzel

